

PRÄAMBEL

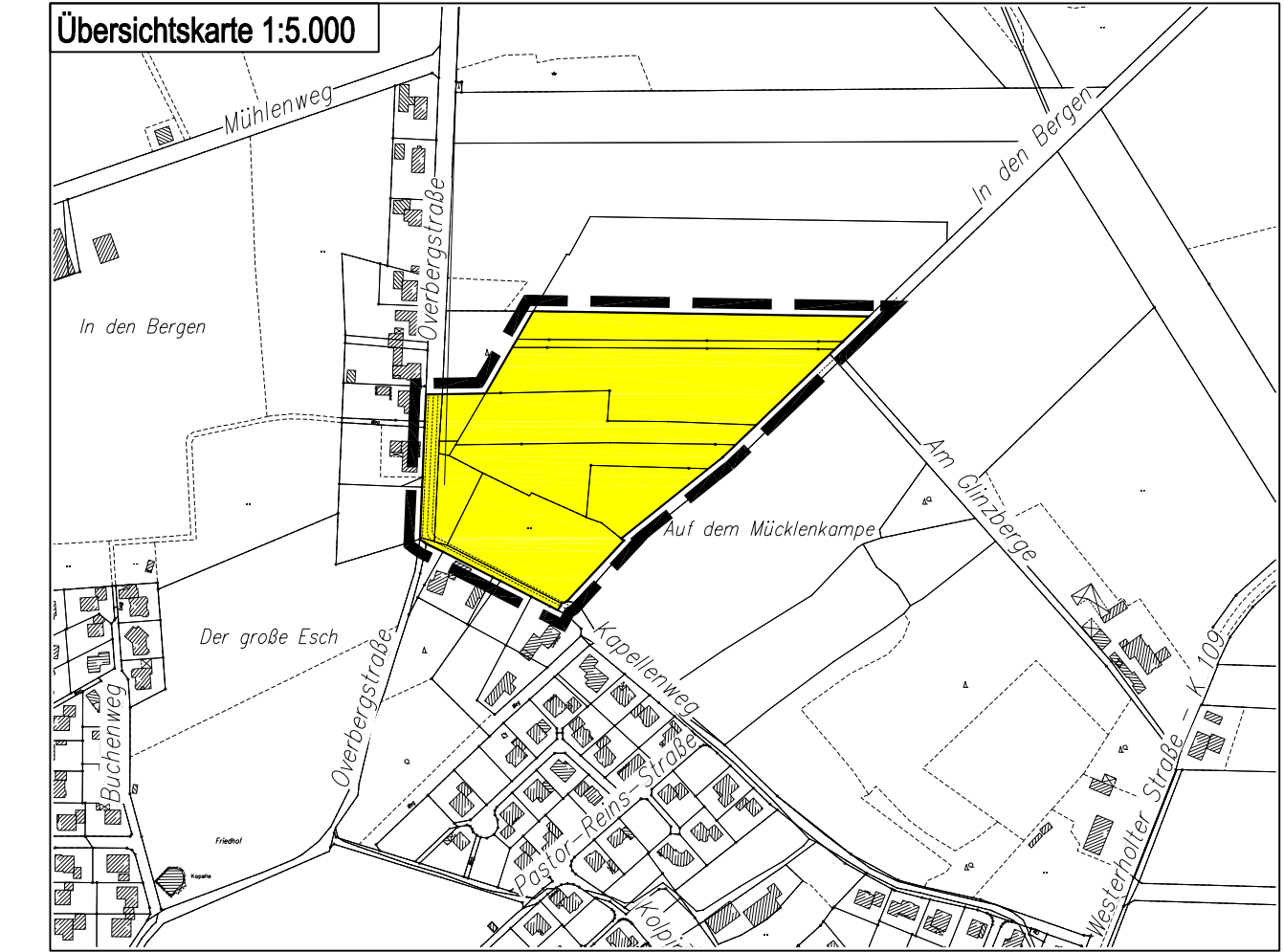
Aufgrund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren (§§ 13 b/a BauGB), bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften (gestalterische Festsetzungen), in der Sitzung am als Sitzung beschlossen.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Anlagen nach § 4 Abs. 3 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) auch ausnahmsweise nicht zulässig.
- Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens darf, gemessen von Oberkante Mitte der fertigen, das Baugrundstück erschließenden Straße bis Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden, in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite 0,50 m nicht überschreiten.
- Die Traufhöhe darf, gemessen von Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachtrauf, 6,50 m nicht überschreiten.
- Die Firsthöhe wird auf max. 9,00 m über Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden festgesetzt. Für Gebäude mit Flachdach beträgt die maximale Gebäudehöhe (inkl. Attika) 6,50 m über Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden.
- Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO) in der abweichenden Bauweise a25 sind Baukörperlängen bis max. 25 m zulässig. Dabei sind die für eine offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) festgesetzten Grenzabstände gemäß Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) einzuhalten.
- Bei Wohngebäuden sind je Einzelhaus maximal 2 Wohnungen, bei Doppelhäusern sind je Doppelhaushälfte maximal 1 Wohnung zulässig.
- Kellerwohnungen sind unzulässig.
- Der Mindestabstand zwischen Garagen und Straßenbegrenzungslinien muss 5,0 m betragen.
- Die Grundflächenzahl darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO von Garagen u. Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO sowie den baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 30 % überschritten werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - Stellplätze u. Zufahrten sind ganzheitlich wasserdurchlässig zu befestigen, z. B. mit breitflügigem verlegtem Pflaster oder Rasengittersteinen (mind. 25 % Fugenanteil) oder Schotterrasen.
- Je angefangenen 500 m² Baugrundstück ist auf dem jeweiligen Baugrundstück mindestens ein hochstammiger Laubbaum (darunter fallen auch Obstbäume) zu pflanzen. (Stammumfang in 1,0 m Höhe mind. 14 cm.) Dabei sind ausschließlich standortgerechte heimische Gehölze gemäß der Liste aus Kapitel 6.2 des Fachbeitrags Umwelt (FBU) zulässig. Die Pflanzqualität und die Pflegemaßnahmen müssen den Vorgaben des FBUs entsprechen.
- Flachdächer (0 - 15 Grad Dachneigung) der Hauptgebäude sind mit einem Anteil von mindestens 85 % der Dachfläche fachgerecht zu bepflanzen (mindestens extensiv) und so dauerhaft zu unterhalten. Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sowie für erforderliche technische Dachaufbauten sind - auch zu Lasten der Dachbegrünung - zulässig.
- Die öffentliche Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „A“ dient dem Schutz des Waldes und der Entwicklung eines strukturreichen Waldrandes. Die Fläche ist als stufig aufgebauter Waldanteil mit standortheimischen Gehölzen sowie mit extensiv genutzten randlichen Krautsäumen und biotopischem Unterwuchs zu entwickeln, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
- Die öffentliche Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „B“ dient der Anlage eines naturnahen Siedlungsgehölzes. Die Fläche ist als naturnaher Waldrand Waldrand vorgelagertes stufig gestaltetes Siedlungsgehölz mit Bäumen und Sträuchern anzulegen und mit extensiv genutzten randlichen Krautsäumen und biotopischem Unterwuchs dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei der Anlage des Siedlungsgehölzes sollten nur Sträucher und Nebenbaumbäume (Baum zweiter Ordnung, d. h. Endwuchshöhe zwischen 10 u. 20 m) verwendet werden, keine Bäume erster Ordnung (Endwuchshöhe über 20 m), um Konflikte mit der angrenzenden Wohnbebauung und der Verkehrssicherung zu minimieren.
- Die öffentliche Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „C“ dient dem Erhalt einer Wallhecke. Die Fläche ist als naturnahe Wallhecke mit extensiv genutzten randlichen Krautsäumen und biotopischem Unterwuchs dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und gegebenenfalls neu anzulegen. Lückige Wallheckenabschnitte sind durch Unterpflanzung zu ergänzen.
- Die öffentliche Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „D“ dient dem Erhalt von Feldhecken und ihrer Randbereiche. Die Flächen sind als naturnahe Feldhecken mit extensiv genutzten randlichen Krautsäumen und biotopischem Unterwuchs dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und gegebenenfalls neu anzulegen. Lückige Heckenabschnitte sind durch Unterpflanzung zu ergänzen.
- Die öffentliche Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „E“ dient der Neuanlage einer Wallhecke. Die neue Wallhecke ist als naturnahe Gehölzbestand aus standortheimischen Laubsträuchern und Nebenbaumbäumen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzhöhe beträgt dabei mindestens 3 Gehölze je Meter Wallhecke. Die Wallhöhe soll eine Höhe von rund 0,5 bis 0,7 m aufweisen. Die Fläche ist zum Schutz vor unberechtigten Nutzungen und Wildverbiss für mindestens 10 Jahre durch einen geeigneten Schutzzaun zu sichern. Lückige Wallheckenabschnitte sind ggf. durch Unterpflanzung zu ergänzen.
- Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ A - E sind bei den Gehölzplantagen ausschließlich standortheimische Laubgehölze gemäß der Liste aus Kapitel 6.2 des FBUs zu verwenden. Für Ansaaten ist auf diesen Flächen zudem ausschließlich standortangepasstes Regio Saatgut zu verwenden. Die randlichen Krautsäume sowie der Unterwuchs können 2 - 3 mal pro Jahr gemäht werden. Düngung und Pestizideinsatz sind nicht zulässig. Maßnahmen der Verkehrssicherung und Unfallverhütung bleiben zulässig.
- Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen. Ganzjährig zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen und zur Gesunderhaltung von Bäumen.
 - Zur Vermeidung einer direkten Tötung von Vögeln darf zudem auch die restliche Freimachung des Baufelds nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar vorgenommen werden.
 - Nach der Baufeldräumung angelegte kurzrasige Scherrasen dürfen jedoch auch in der Zeit vom 01. März bis 30. September abgeschnitten werden, da hier keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten zu erwarten sind und etwaige flugunfähige Jungvögel dort rechtzeitig erkannt werden können.
 - Hierdurch können der direkte Verlust bei Vögeln (Tötung oder Verletzung von nicht flugfähigen Jungvögeln, Zerstörung von Gelegen etc.) sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen weitgehend vermieden werden.
- Aus Gründen des Fledermausschutzes muss die Beleuchtung des Plangebietes, insbesondere der Straßensendenäume, sparsam und nach den neuesten Standards erfolgen. Zu verwenden sind Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder LED-Lampen mit einem begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel. Der Spektralbereich der Lampen muss zwischen 570 und 630 nm liegen. Sollten Leuchtstoffröhren verwendet werden, sind Röhren mit dem Farbton „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen weniger starken Lichtquellen auf hohen Masten vorzuziehen. Kugellampen dürfen nicht verwendet werden.

HINWEISE

- Bei der Planung, Bauausführung und dem späteren Betrieb der Entwässerungsleitungen ist das DWA Regelwerk, insbesondere Arbeitsblatt DWA-A 142 „Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten“ (Januar 2016) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), zu beachten. Für den Straßen- und Wegbau dürfen keine Baustoffe und Materialien verwendet werden, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten. Die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RISWag), Ausgabe 2016, sind einzuhalten.
- Hinweise auf Kampfmittel im Plangebiet liegen nicht vor. Die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten sollte dennoch mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da grundsätzlich ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen (Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - Regionaldirektion Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst, Marienstraße 34, 30171 Hannover, Tel.: 0511 109 6302 - auch außerhalb der Dienstzeiten).
- Es wird angesichts von Starkregenereignissen empfohlen, das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ grundsätzlich zu beachten, insbesondere wenn Gebäude errichtet werden sollen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. Dabei sind die gemäß DWA-M 553 vorgesehenen Strategien zur Risikominimierung „Ausweichen“, „Widerstehen“ und/oder „Anpassen“ entsprechend der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung zu wählen bzw. zu kombinieren. Ein angemessener Starkregenschutz liegt dabei in der Verantwortung des jeweiligen Bauherrn.
- An das Gebiet grenzen teilweise landwirtschaftliche Nutzflächen an, aus denen es teilweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs-, Staub- und Geräuschmissionen kommen kann. Diese sind als örtlich hinzunehmen.
- Bei Tiefbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungssträger um Anzeige der verlegten Versorgungsleitungen in der Örtlichkeit zu bitten.
- Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 der Techn. Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) einzuhalten.
- Bei Baum- und Strauchpflanzungen im öffentlichen Bereich ist das DVGW-Regelwerk GW 125 (identisch mit DWA-M 162, FGSV-Nr. 939) „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013-02, sowie das 1. Beiblatt zu GW 125: Beurteilungskriterien für Baumwurzel-Gasrohrleitungs-Interaktionen (Merkblatt GW 125-01, Ausgabe 2016-03) einzuhalten.
- Zur Sicherung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist grundsätzlich die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten. (Diese DIN-Norm regelt den Schutz von Vegetation und Boden bei Baumaßnahmen. Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Errichtung von Schutzzäunen als Sicherung vor Befahren und Ablagerungen.)
- DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien, etc., auf die Festsetzungen des Bebauungsplans Bezug nehmen, werden bei der Gemeinde Merzen, Hauptstraße 31, 49586 Merzen, zur Einsicht bereitgehalten.



Planunterlage Geschäftszeichen: P 19014

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte 1:1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019

Landkreis: Osnabrück

Gemeinde: Merzen

Gemarkung: Lechtrup

Flur: 4

Maßstab: 1:1.000

Die dieser Planunterlage zu Grunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds. GVBl. 2003, S. 5, gesichert. Die Verwertung für nichtgeneigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Weitergabe ist nicht zulässig. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und dem Ergebnis des örtlichen Feldvergleiches. Sie weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 30.07.2019). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Angefertigt durch OviV Jens Alves
Quakenbrück, den

OFFENTLICH BESTELLTE VERMESSUNGSINGENIEUR
DIN 19200
VERMESSUNGSBÜRO ALVES
Tel.: 05431 9431-0 Fax: 05431 9431-31
www.alves-vermessung.de | info@alves-vermessung.de

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

- WA** Allgemeine Wohngebiete - überbaubare Grundstücksflächen -
- WA** - nicht überbaubare Grundstücksflächen - Ausnahmen siehe § 23 (5) BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

- 0,5** Geschossflächenzahl
- 0,3** Grundflächenzahl
- II** Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- a 25** abweichende Bauweise - Gebäude bis 25 m Länge sind zulässig (Abstände nach § 5ff NBauO; siehe Planungsf. Festsetzung Nr. 5)
- Ed.** nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baugrenze**

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen**
- Straßenbegrenzungslinie**

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses

- V** Zweckbestimmung: temporäres Versickerungsbecken

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- A** Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - öffentlich -
- B** Schutz des Waldes und Entwicklung eines strukturreichen Waldrandes (siehe Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 12)
- C** Anlage eines naturnahen Siedlungsgehölzes (siehe Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 13)
- D** Erhalt vorhandener Wallhecken (siehe Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 14)
- E** Erhalt von Feldhecken und ihrer Randbereiche (siehe Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 15)
- F** Neuanlage einer Wallhecke (siehe Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 16)

Sonstige Planzeichen

- G** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- H** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches angrenzender Bebauungspläne
- I** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- J** Sichtwinkel (siehe Nachrichtliche Übernahme Nr. 4)

Nachrichtliche Übernahmen

- L** Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes: Landschaftsschutzgebiet
- M** Zweckbestimmung: Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung - Wasserschutzgebiet "Plaggenschale" Zone III B -

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Plaggenschale. Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 20c der Wasserschutzgebietsverordnung vom 01.07.1987 unterliegt u.a. das Errichten baulicher Anlagen als geschlossene Siedlung mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung der wasserbehördlichen Genehmigungsverfahren nach § 5 Abs. 1 der Verordnung, Neben der Wasserschutzgebietsverordnung vom 01.07.1987 ist ferner auch die Nds. Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO), Nds. GVBl. 2009, 431 zu beachten. Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück kann gemäß § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Genehmigung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten u- oder fröhgschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -), die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde gegeben werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Südöstlich des Plangebietes bestehen gemäß dem Geodatenserver des Landkreises Osnabrück zwei Altstandorte. Eine Altlastverdachtsfläche liegt nördlich des Kapellenweges (KRIS-NR. 74079260009), in einer Entfernung von rd. 340 m zum Plangebiet; die zweite liegt ca. 520 m entfernt, östlich der Westerholter Straße, auf dem Gelände des Schützenvereins (KRIS-NR. 74079260003). Es handelt sich bei beiden Flächen um Bodenablagerungen. Für die Fläche nördlich des Kapellenweges wird laut Geodatenserver kein Gefahrenverdacht zu Grunde gelegt, das Objekt ist als unbelastet dargestellt. Die Fläche östlich der Westerholter Straße wird auf dem Geodatenserver als archiviertes Objekt gekennzeichnet und hat ein geringes Konfliktpotenzial.
- Sichtwinkel sind oberhalb 0,80 m über Straßenoberkante von jeder Sichtbehinderung dauernd freizuhalten (gem. § 31 (2) NStrG). Es sind nur Einzelbäume zulässig, bei denen die Äste nicht unter 2,50 m Höhe über Gelände ansetzen.
- Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist grundsätzlich auch auf der Umsetzungsebene (der Realisierung der Bauvorhaben) sicherzustellen. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob andere Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden oder ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.

RECHTSGRUNDLAGEN - alle in der derzeit gültigen Fassung

Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1802).

BauNutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1802).

Planungsrecht - PlanZV 90 - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1802).

Bundnaturschutzgesetz - BNatSchG - gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1328).

Niedersächsische Bauordnung - NBauO - vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 384).

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKOmVG - vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 368).

AUSLEGUNGSFASSUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 21 „ÖSTLICH OBERBERGSTRASSE“ (BESCHLEUNIGTES VERFAHREN NACH §§ 13 B/A BauGB)

- MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN -
GEMEINDE MERZEN

SAMTGEEMEINDE NEUENKIRCHEN / LANDKREIS OSNABRÜCK	
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b/a BauGB beschlossen. Die Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.	Der Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) zum Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekannt gemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit am rechtsverbindlich geworden.
Merzen, den	Merzen, den
Bürgermeister	Bürgermeister
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegründung haben vom bis einschließl. gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.	Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. §§ 214 und 215 BauGB (beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden).
Merzen, den	Merzen, den
Bürgermeister	Bürgermeister
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die erneute Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegründung haben vom bis einschließl. gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Anregungen und Bedenken konnten nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden.	Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet vom:
Merzen, den	Osnabrück, den 09.07.2021
Bürgermeister	PLANUNGSBÜRO Dehling & Twissemann Stadt, Bau- und Landschaftsplanung Sonderstraße 27 49080 Osnabrück Tel. (0541) 222 57 Fax (0541) 20 16 35